

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Ortsämter und Beiräte
in der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich:
Senatskanzlei

nur per E-Mail

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72

Zimmer

T

F

E-mail

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 19. Mai 2017

Gesetzentwurf zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (Entwurf BremLBO-17) nach Durchführung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Anhörungsverfahren zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung mit umfassender Behörden- und Trägerbeteiligung hat vom 4. November 2016 bis Ende Januar 2017 stattgefunden.

Leider ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine formelle Beteiligung der Ortsämter / Beiräte über die organisatorisch zuständige Senatskanzlei nicht erfolgt, so dass nach Abstimmung mit der Ressortleitung entschieden wurde, den inzwischen angepassten Gesetzentwurf mit den Änderungen nach Anhörung (Stand 15.05.2017) den Ortsämtern / Beiräten nachträglich zur Kenntnis zu geben und Ihnen ebenfalls die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Im Ergebnis hat der vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorgelegte Gesetzentwurf (Anhörungsfassung vom 27.10.2016) grundsätzliche Akzeptanz gefunden. Die Notwendigkeit einer Novellierung der aktuell gültigen Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-10) vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401) ergibt sich insbesondere durch zwingende Anpassungen des Landesrechts an europarechtliche Vorgaben **spätestens bis zum 1. Januar 2018** in Verbindung mit der Übernahme von Änderungen der zwischenzeitlich fortgeschriebenen Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) sowie zur Überführung beschlossener Maßnahmen zum Barrierefreien Bauen aus dem Bremischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in gesetzliche Regelungen.

Aus Sicht des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr hat sich die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der BremLBO-10 grundsätzlich bewährt. Die bisherigen Parameter Rechtskontinuität, Verbraucherschutz und Kundenorientierung auf Grundlage der derzeitigen bauaufsichtlichen Prüfprogramme werden sowohl von den Bauaufsichtsbehörden als auch von vielen Antragstellern geschätzt.

Im Rahmen dieser Novelle soll deshalb auf grundlegende Änderungen in der verfahrensrechtlichen Ausrichtung verzichtet werden. Stattdessen sollen nur einzelne „Stellschrauben“ angepasst werden, die im Sinne aller beteiligten Akteure entweder zu einer Verfahrensbeschleunigung und Kostensenkung beitragen oder für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Beteiligungsrechte der Beiräte nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Beirätegesetzes hinsichtlich der Erteilung von Baugenehmigungen werden nicht negativ berührt, da der sachliche Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung (§ 62), des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 63) und des umfänglichen Baugenehmigungsverfahrens (§ 64) diesbezüglich unverändert bleibt.

Der vom Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr vorgelegte Gesetzentwurf zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung ist durch folgende wesentliche Änderungen gegenüber der BremLBO-10 gekennzeichnet:

1. Europarecht

- Anpassung des Bauproduktenrechts als Konsequenz auf die EUGH-Rechtsprechung vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) und Umsetzung der dazu notwendigen Änderung der MBO-2016 (siehe zu §§ 16a ff. und § 85) spätestens bis zum 1. Januar 2018,
- Umsetzung der Seveso-III Richtlinie (RL 2012/18/EU) für baurechtliche Verfahren unter Berücksichtigung der diesbezüglichen MBO-Änderung 2015 (siehe zu §§ 13, 62, 70) ebenfalls bis zum 1. Januar 2018,
- Anpassung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (VO 2016/679, siehe zu § 71).

2. Verfahrensrecht

- Einführung einer standardisierten Abweichung in der Gebäudeklassensystematik, die formelle und materielle Erleichterungen für das „Bremer Haus“ möglich macht (siehe zu § 2 Absatz 3 Satz 3 und 4),
- erweiterte Eingriffsbefugnisse der Bauaufsichtsbehörden (§ 58 Absatz 6 bis 8),
- Erweiterung des Kataloges der verfahrensfreien Vorhaben um bestimmte Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien entsprechend der MBO-2012 und für Mobilitätsdienstleistungen (siehe zu § 61 Absatz 1),
- Modifikation des Anzeigeverfahrens zur Beseitigung von Anlagen (siehe zu § 61 Absatz 3),
- Prüfung von Werbeanlagen wieder im umfänglichen Baugenehmigungsverfahren (§ 64),
- Verzicht auf die präventive Prüfung des Arbeitsstättenrechts im Baugenehmigungsverfahren (§ 64),
- Einführung einer Öffnungsklausel zum Prüfverzicht / Prüferfordernis für Standsicherheitsnachweise sowie zum Prüfverzicht für Brandschutznachweise abweichend vom bisherigen Prüfkatalog nach § 66 Absatz 3 oder 4,
- Einführung einer Prüfverpflichtung für Feuerungsanlagen vor Inbetriebnahme (§ 81 Absatz 2),
- abweichende Regelungen zur Zulässigkeit von Staffelgeschossen in örtlichen Bauvorschriften (§ 86 Absatz 8).

3. Barrierefreies Bauen

- Überführung der am 2. Dezember 2014 vom Senat beschlossenen Maßnahmenvorschläge zum Barrierefreien Bauen aus dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen in gesetzliche Regelungen (siehe zu § 50).

4. Materielles Recht

- insbesondere Anpassung an die 2012 fortgeschriebene Musterbauordnung (MBO-2012) zur Fortsetzung der „Mustertreue“ und Rechtsaktualität, vor allem im Hinblick auf Brandschutzanforderungen (siehe §§ zu 26 ff.)

Sie erhalten hiermit den Gesetzentwurf der BremLBO-17 nach Durchführung der Trägeranhörung (Stand 15.05.2017) mit der Möglichkeit, diesbezüglich

bis spätestens zum **30. Juni 2017**

in elektronischer Form Stellung zu nehmen.

Bitte senden Sie Ihre in den jeweiligen Beiratsbereichen abgestimmte Stellungnahme direkt an meine angegebene E-Mail-Adresse, da die Erstellung einer ansonsten üblichen gebündelten Antwort über die Senatskanzlei aus Zeitgründen zur zwingend erforderlichen zügigen Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr möglich ist.

Die vollständigen, ursprünglichen Anhörungsunterlagen mit weiteren Erläuterungen stehen weiterhin auf der Ressorthomepage unter

<http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3559.de>

für jedermann zum Download bereit. Falls Sie sich nicht äußern, gehe ich von Ihrer stillschweigenden Zustimmung zum Gesetzentwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

- Anlage 1 Gesetzentwurf zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung, Änderungen nach Anhörung, Stand 15.05.2017
- Anlage 2 Synopse Änderungen nach Anhörung, Stand 15.05.2017